

INFOBLATT

Die Verpackungsverordnung 2014

*Inkrafttreten am 1. Jänner 2015
Begriffsbestimmung „Verpackungen“ am 23. Juli 2014*

Die Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) regelt Recycling, Sammlung und Verwertung sowie Finanzierung der Verpackungen in Österreich. Grundsätzlich sind alle Unternehmen, die in Österreich Verpackungen in Verkehr setzen, verpflichtet, für die Sammlung und Verwertung dieser Verpackungen aufzukommen.

Für Inverkehrsetzer von Verpackungen ergeben sich folgende wesentliche Änderungen nach dem 1. Jänner 2015:

Haushaltsverpackungen müssen entpflichtet werden - auch im Fernabsatz:

Alle Haushaltsverpackungen am österreichischen Markt müssen bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet werden. Eine Teilnahmepflicht gilt innerhalb von zwei Monaten nach erstmaligem Inverkehrsetzen.

Die Entpflichtung durch einen vorgelagerten Hersteller, Importeur, Abpacker oder Vertreter ist möglich, jedoch sind rechtsverbindliche Erklärungen jährlich einzuholen (unter Angabe des Sammel- und Verwertungssystems, des Zeitraums, der Tarifkategorie bzw. Ausmaß der Beteiligung) und sieben Jahre aufzubewahren!

Die Angaben zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem sind auf Rechnung und/oder Lieferschein zu machen.

Primärverpflichtete ab dem 1. 1. 2015 sind Abpacker, Importeure, Eigenimporteure und ausländische Versandhändler, die an Konsumenten in Österreich liefern.

"Inverkehrsetzen" wird neu definiert als:

- a) der Import von Serviceverpackungen oder von verpackten Waren oder Gütern nach Österreich und im Fall eines Eigenimporteurs der Import von allen Verpackungen oder
- b) in allen anderen Fällen die erwerbsmäßige Übergabe einer Verpackung oder von Waren oder Gütern in Verpackungen in Österreich an eine andere Rechtsperson einschließlich des Fernabsatzes.

Damit gibt es nun auch für den Fernabsatz eine klare Verpflichtung.

Neben einer klaren Abgrenzung zwischen gewerblichen und Haushaltsverpackungen wurden mit der Novelle auch eigene Sammelkategorien, Tarifkategorien und Sammel- und Verwertungsquoten eingeführt.

Kaum Änderungen für gewerbliche Verpackungen:

Bei gewerblichen Verpackungen gibt es zum Status quo kaum Änderungen. Es besteht die Möglichkeit der Selbsterfüllung oder die Teilnahme an einem System für gewerbliche Verpackungen. Hinzuweisen ist hier auf die Änderung der Komplementärlizensierung (§ 10 Abs. 7), welche nun eine 100 %-Systemteilnahme hinsichtlich der Differenzmasse zwischen tatsächlichem Rücklauf und der in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackung vorschreibt.

Weiters wurde auch eine rechtliche Möglichkeit für die Gegenverrechnung von Retouren und exportierten Waren und Gütern geschaffen.

Unverändert bleiben die Gesamtrecyclingquote (§ 5), die Mengenschwellen für Kleinstabgeber (§ 12) und für Großanfallstellen (§ 15).

Zusätzliche Verpackungsarten bereits ab 23. Juli 2014 zu erfassen:

Mit 23. 7. 2014 tritt bereits eine neue Begriffsbestimmung für Verpackung in Kraft. Zusätzliche Produkte wie z. B. Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, fallen neu unter die Verpflichtungen der Verordnung und sind zu entpflichten.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung ist ausgeschlossen.

Mag. Bianca Dvorak

Stand: August 2014